

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**  
vom 31.01.2021

### Verschärfungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Mit den immer weitreichenderen Verschärfungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen sind insbesondere durch die nächtliche Ausgangssperre und die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske schwerwiegende Eingriffe in die Freiheitsrechte verbunden, die die Bürger in einem außerordentlichen Maß belasten. Zugleich hat die Staatsregierung als Verordnungsgeber mit der Ausgestaltung der entsprechenden Bußgeldvorschriften Verstöße unter erhebliche Sanktionen gestellt. Hinsichtlich der gegenwärtig geltenden Normen bestehen schließlich Rechtsunsicherheiten.

Daher frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Auf Basis welcher medizinischen und epidemiologischen Studien hat die Staatsregierung die nächtliche Ausgangssperre beschlossen? ..... 2
- 1.2 Welche wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen sind hierzu konkret konsultiert worden (bitte nach Einrichtung und Zeitpunkt aufschlüsseln)? ..... 2
- 1.3 Unter welchen Voraussetzungen beabsichtigt die Staatsregierung, die Ausgangsbeschränkungen und sogenannten Ausgangssperren wieder aufzuheben (bitte nach einzelnen Kriterien aufschlüsseln)? ..... 2
- 2.1 Auf Basis welcher medizinischen und epidemiologischen Studien hat die Staatsregierung die Pflicht zum Tragen der FFP2-Masken beschlossen? ..... 3
- 2.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Empfehlung des RKI, dass FFP2-Masken nicht durch Privatpersonen genutzt werden sollten (bitte insbesondere auf die Erwägungen der abweichenden Entscheidung eingehen)? ..... 3
- 2.3 Unter welchen Bedingungen beabsichtigt die Staatsregierung, die Verpflichtung zum Tragen der FFP2-Masken wieder aufzuheben (bitte genau nach Kriterien aufschlüsseln und einzeln begründen)? ..... 3
- 3.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Anstieg psychischer Probleme in der Bevölkerung seit dem 15.03.2020? ..... 4
- 3.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den Zusammenhang zwischen den von ihr verordneten Maßnahmen und psychischen Erkrankungen vor (bitte insbesondere auf die Anzahl der Suizidversuche und Suizide eingehen)? ..... 4
- 3.3 Wie bewertet die Staatsregierung den Einfluss der Maßnahmen auf die psychische Gesundheit/Krankheit der Bürger (bitte insbesondere auch auf Suizidalität nach Frage 3.2 eingehen)? ..... 4
4. Was sind aus Sicht der Staatsregierung als Verordnungsgeber die in § 3 Nr. 7 der derzeit geltenden 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten „ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründe“ (bitte die Gründe möglichst umfassend auflisten und auf die Begründung eingehen)? ..... 4
- 5.1 Wie hoch ist die Gesamtsumme aller derzeit in bayerischen Kreisen erlassenen Bußgelder (bitte nach Kreis und Höhe der Bußgelder aufschlüsseln)? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 5.2 Wie viele Personen, gewerbliche Unternehmen und Selbstständige haben jeweils Bußgeldbescheide erhalten (bitte nach Ordnungswidrigkeit und nach Kreisen aufschlüsseln)? ..... 4
- 5.3 Welche Behörden und welche Behördenteile (z. B. Ordnungsamt, Polizei) ermittelten in den vorgenannten Fällen die Verstöße und Ordnungswidrigkeiten (bitte nach Behörden aufschlüsseln)? ..... 5

## Antwort

### des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 12.03.2021

#### Vorbemerkung:

Die Antworten beziehen sich – wie von der Anfrage vorausgesetzt und soweit nicht anders gekennzeichnet – auf die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in der zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Fassung. Aus sprachlichen Gründen wird in der Beantwortung die Gegenwartsform verwendet.

- 1.1 Auf Basis welcher medizinischen und epidemiologischen Studien hat die Staatsregierung die nächtliche Ausgangssperre beschlossen?**
- 1.2 Welche wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen sind hierzu konkret konsultiert worden (bitte nach Einrichtung und Zeitpunkt aufschlüsseln)?**
- 1.3 Unter welchen Voraussetzungen beabsichtigt die Staatsregierung, die Ausgangsbeschränkungen und sogenannten Ausgangssperren wieder aufzuheben (bitte nach einzelnen Kriterien aufschlüsseln)?**

Die Staatsregierung hat ihre Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts (RKI) und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Abstimmung mit den Ländern und der Bundesregierung an die jeweilige aktuelle epidemiologische Lage angepasst. Ebenso wird eine Lockerung oder Aufhebung der Maßnahmen abgestimmt mit Bund und Ländern unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens erfolgen. Die nötige Fachexpertise ist durch Vertreter des LGL sowie der Fachabteilungen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) in die getroffenen Maßnahmen eingeflossen. Die Lageberichte und Erkenntnisse zur Pandemie werden auf den Internetseiten des RKI und LGL fortlaufend veröffentlicht. Die nötige Expertise zur Bewertung und Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist bei der Staatsregierung und insbesondere im LGL vorhanden. Seitens des StMGP wurden daher keine externen Berater bzw. Experten auf Grundlage von Beraterverträgen oder Gutachtensaufträgen für die Entscheidung über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie herangezogen. Im Übrigen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der fachlich betroffenen Ressorts täglich mit einer Vielzahl von Personen in Kontakt, die der Staatsregierung fachliche Ratschläge und Hinweise zukommen lassen.

Mit den verschärften Maßnahmen der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 (Einführung einer nächtlichen Ausgangssperre) sollte ein spürbarer und dauerhafter Rückgang der Infektionszahlen erreicht und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung geschützt werden. Es gilt vor allem, die Ressourcen der Behandlungskapazitäten zu wahren und eine weitere Zunahme der stationär behandlungsbedürftigen COVID-19-Fälle zu sen-

ken. Dies gelingt letztlich nur durch eine weitgehende Begrenzung von Kontakten, mit denen ein persönliches Zusammentreffen verbunden ist.

Eine nächtliche Ausgangsbeschränkung, wie sie § 3 der 11. BayIfSMV vorsieht, dient der weiteren notwendigen Reduktion von Kontakten – insbesondere im Hinblick auf nach den bisherigen Erfahrungen besonders infektionsgefährdende private Zusammenkünfte – und damit dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Eine hierdurch erreichte zeitlich befristete, merkliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Pandemie geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden.

Dies ist von wissenschaftlicher Seite überzeugend bestätigt worden. Beispielsweise wurde in einem Übersichtsartikel in der wissenschaftlichen Zeitschrift *Nature Human Behaviour* vom November 2020 beschrieben, dass Ausgangssperren zu den effektivsten nicht-pharmakologischen Interventionen zählen (Haug, N., Geyrhofer, L., Londei, A. et al. Ranking the effectiveness of worldwide COVID-19 government interventions. *Nat Hum Behav* 2020;4:1303-1312).

Dies wird auch von der Rechtsprechung sowohl des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (VerfGH) als auch des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) anerkannt. Dem Normgeber steht in diesem Bereich zudem eine Einschätzungsprärogative zu (vgl. dazu etwa BayVGH, Beschluss vom 09.04.2020 – 20 NE 20.664 – BeckRS 2020, 6515).

## **2.1 Auf Basis welcher medizinischen und epidemiologischen Studien hat die Staatsregierung die Pflicht zum Tragen der FFP2-Masken beschlossen?**

FFP2-Masken kamen bisher zweckbestimmt und zielgerichtet im Rahmen des Arbeitsschutzes zum Einsatz. Deshalb stammen die Erkenntnisse zur Schutzwirkung von FFP2-Masken vor COVID-19 überwiegend aus Studien an Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens. In Anbetracht des aktuell vorherrschenden hohen Infektionsrisikos, insbesondere auch durch neue Varianten des Coronavirus, stellt das Tragen einer FFP2-Maske eine wichtige Einzelmaßnahme zum Eigen- und Fremdschutz vor Aerosol-Infektionen dar. Das Tragen einer Maske sollte keinesfalls dazu führen, dass andere Komponenten der AHA+L-Regeln vernachlässigt oder Risiken sogar bewusst in Kauf genommen werden.

## **2.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Empfehlung des RKI, dass FFP2-Masken nicht durch Privatpersonen genutzt werden sollten (bitte insbesondere auf die Erwägungen der abweichenden Entscheidung eingehen<sup>1</sup>)?**

Der Umfang und die Strenge erforderlicher Beschränkungsmaßnahmen richten sich insbesondere nach den auftretenden Infektionszahlen und nach der Dynamik des Infektionsgeschehens, das sich durch die neuen besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (Variants of Concern – VOC) verschärft. Übergreifendes Ziel ist, durch Kontaktreduktionen die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern und das Infektionsgeschehen als solches einzudämmen. Das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung gehört neben der Einhaltung des Abstandsgebots und den Hygienevorgaben zu den Grundpfeilern eines infektionspräventiven Verhaltens. Bei vorschriftsmäßiger Anwendung und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m gewährleisten FFP2-Masken prinzipiell gegenüber üblichen Community-Masken oder einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) eine höhere Schutzwirkung (Eigen- und Fremdschutz). Dieser Umstand ist insbesondere dann wichtig, wenn viele Personen zusammenkommen und ggf. die Einhaltung des Mindestabstandes nicht jederzeit gewährleistet ist (z. B. im öffentlichen Personennahverkehr).

## **2.3 Unter welchen Bedingungen beabsichtigt die Staatsregierung, die Verpflichtung zum Tragen der FFP2-Masken wieder aufzuheben (bitte genau nach Kriterien aufschlüsseln und einzeln begründen)?**

<sup>1</sup> In bisherigen Antworten hat die Staatsregierung (vgl. bspw. Pl/G-4255-5/1459 I vom 26.10.2020) die Einschätzungen des RKI stets als Leitlinie ihrer Politik genommen.

Eine Aufhebung der FFP2-Maskenpflicht kann nur erfolgen, wenn das Risiko einer Infektionsübertragung dauerhaft gesenkt und eine Überlastung des Gesundheitssystems ausgeschlossen werden kann. Daher stellt eine zügige, flächendeckende Impfstrategie gegen COVID-19 für die Bürgerinnen und Bürger den entscheidenden Baustein zur Bekämpfung der Pandemie dar. Bevor allerdings die Frage der Transmission auch nach Impfung nicht abschließend geklärt ist, sind weiterhin auch von Geimpften alle Hygieneregeln zu beachten. Angesichts der Zunahme der Virusvarianten, die mit einer höheren Kontagiosität einhergehen, ist die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zur Eingrenzung des Infektionsgeschehens von herausragender Bedeutung. Die Beurteilung, welche Beschränkungsmaßnahmen erforderlich sind, wird sich weiterhin nach dem Ausmaß und der Dynamik des Infektionsgeschehens richten.

- 3.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Anstieg psychischer Probleme in der Bevölkerung seit dem 15.03.2020?**
- 3.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den Zusammenhang zwischen den von ihr verordneten Maßnahmen und psychischen Erkrankungen vor (bitte insbesondere auf die Anzahl der Suizidversuche und Suizide eingehen)?**
- 3.3 Wie bewertet die Staatsregierung den Einfluss der Maßnahmen auf die psychische Gesundheit/Krankheit der Bürger (bitte insbesondere auch auf Suizidalität nach Frage 3.2 eingehen)?**

Gegebenenfalls zeitgleich auftretende und interagierende psychosozial belastende Phänomene wie etwa Gefahren durch das Virus, Trauer nach Todesfällen, finanzielle und existenzielle Bedrohungen sowie allgemein im Zuge notwendiger Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie können erhebliche psychische Belastungen nach sich ziehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort auf die Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Ulrich Singer, Jan Schiffers, Dr. Anne Cyron, Andreas Winhart (AfD) vom 21.12.2020 (Drs. 18/12912), Katrin Ebner-Steiner (AfD) vom 25.02.2021 (Drs. 18/9256), Jan Schiffers, Ulrich Singer (AfD) vom 13.11.2020 (Drs. 18/12003), Roland Magerl, Stefan Löw (AfD) vom 02.06.2020 (Drs. 18/9567), Ruth Müller (SPD) vom 03.06.2020 (Drs. 18/9293) und auf die Antworten auf die Anfragen zum Plenum der Abgeordneten Markus Bayerbach (AfD) vom 23.11.2020 (Drs. 18/11674, Nr. 69, S. 98) und Doris Rauscher (SPD) vom 04.05.2020 (Drs. 18/7853, Nr. 64, S. 92) verwiesen.

- 4. Was sind aus Sicht der Staatsregierung als Verordnungsgeber die in § 3 Nr. 7 der derzeit geltenden 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten „ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründe“ (bitte die Gründe möglichst umfassend auflisten und auf die Begründung eingehen)?**

Eine Ausnahme nach § 3 Nr. 7 der 11. BayIfSMV kommt ganz allgemein dann in Betracht, wenn bei Gegenüberstellung mit den ausdrücklich genannten Fallbeispielen in § 3 Nr. 1 bis 6 der 11. BayIfSMV eine Vergleichbarkeit hinsichtlich

- der Dringlichkeit und Bedeutung des Aufenthaltszwecks außerhalb einer Wohnung,
- der Unabweisbarkeit des Anliegens z.B. aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen sowie
- der Unaufschiebbarkeit eines Aufenthalts außerhalb einer Wohnung zwischen 21.00 Uhr und 05.00 Uhr morgens zu bejahen ist.

Einen Katalog der Fallkonstellationen, die in den Anwendungsbereich des Auffangtatbestands fallen, gibt es aufgrund der Vielgestaltigkeit der Konstellationen und Unterschiede des jeweiligen Einzelfalls nicht. Es ist im Rahmen der Beurteilung anhand der genannten Kriterien stets eine Einzelfallbetrachtung anzustellen.

- 5.1 Wie hoch ist die Gesamtsumme aller derzeit in bayerischen Kreisen erlassenen Bußgelder (bitte nach Kreis und Höhe der Bußgelder aufschlüsseln)?**
- 5.2 Wie viele Personen, gewerbliche Unternehmen und Selbstständige haben jeweils Bußgeldbescheide erhalten (bitte nach Ordnungswidrigkeit und nach Kreisen aufschlüsseln)?**

Die erfragten Angaben liegen in diesem Detailierungsgrad nicht vor. Die Staatsregierung erhebt lediglich im zweiwöchigen Turnus die Anzahl der erstatteten Ordnungswidrigkeiten, die Zahl der bereits ergangenen Bußgeldbescheide sowie ergänzend der eingestellten und noch offenen Verfahren. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Kreisverwaltungsbehörden im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie werden weiter aufgeschlüsselte Erhebungen nicht vorgenommen. Die Gesamtsumme aller erhobenen Bußgelder und der Adressatenkreis im Einzelnen können daher nicht angegeben werden.

**5.3 Welche Behörden und welche Behördenteile (z. B. Ordnungsamt, Polizei) ermittelten in den vorgenannten Fällen die Verstöße und Ordnungswidrigkeiten (bitte nach Behörden aufschlüsseln)?**

Das StMG ist grundsätzlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften einschließlich bußgeldbewehrter Verordnungen und Allgemeinverfügungen zuständig.

Der Vollzug sowie die Einleitung und Durchführung von Bußgeldverfahren nach dem Infektionsschutzgesetz und hierauf beruhender Anordnungen obliegt den Kreisverwaltungsbehörden unter Aufsicht des StMG.

Die Bayerische Polizei hat – neben den Kreisverwaltungsbehörden – Kontrollaufgaben übernommen und Anzeigen aufgenommen. Die Sachbearbeitung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegen in erster Linie den Kreisverwaltungsbehörden.